

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
(10. Ausschuss)**

1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/7254 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung
eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus
(Öko-Kennzeichengesetz – ÖkoKennzG –)**

2. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/6891 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung
eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus
(Öko-Kennzeichengesetz – ÖkoKennzG –)**

A. Problem

Die bisherige Kennzeichnung von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus ist für die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht ausreichend transparent und führt zur Verunsicherung. Diesem Umstand soll durch die Einführung eines einheitlichen staatlichen Öko-Kennzeichens abgeholfen werden. Der Gesetzentwurf ist ein wichtiger Bestandteil der Agrarwende im Hinblick auf das Ziel, das Vertrauen der Verbraucher in die Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln zurückzugewinnen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/7254.

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Kein Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/7254 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 2 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 2 ist am Ende ein Komma anzufügen.

b) Folgende Nummer 3 ist einzufügen:

„3. die Anzeige der Verwendung des Öko-Kennzeichens an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“.

c) Folgender Satz ist anzufügen:

„In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 3 kann die Aufgabe der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung einer sachkundigen, unabhängigen und zuverlässigen Person des Privatrechts übertragen werden.“

2. In § 4 Abs. 2 ist die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3“ zu ersetzen.

II. den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/6891 – für erledigt zu erklären.

Berlin, den 7. November 2001

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Vorsitzender

Ulrich Heinrich
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Ulrich Heinrich

A. Allgemeiner Teil

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 189. Sitzung am 26. September 2001 den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/6891 – und in seiner 197. Sitzung am 7. November 2001 den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/7254 – zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6891 in seiner 76. Sitzung am 17. Oktober anberaten und in seiner 78. Sitzung am 7. November 2001 für erledigt erklärt.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7254 wurde in der 78. Sitzung am 7. November 2001 abschließend behandelt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die gesetzliche Grundlage für die Einführung des Öko-Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus.

Er enthält u. a. die notwendigen Ermächtigungen, durch Rechtsverordnungen die Gestaltung, Kennzeichnung und Verwertung des Öko-Kennzeichens zu regeln. Die Verwendung des Kennzeichens wird an die Kriterien gebunden, die den Vorgaben der EG-Öko-Verordnung für den ökologischen Landbau und die diesbezügliche Kennzeichnung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln entsprechen, um damit auf einen einheitlichen EU-Standard hinzuwirken.

Die Ahndung von Verstößen gegen dieses Gesetz wird in Straf- und Bußgeldvorschriften festgelegt.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Die mitberatenden Ausschüsse haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6891 in ihren Sitzungen am 17. Oktober 2001 behandelt und empfehlen dem federführenden Ausschuss die Annahme des Gesetzentwurfs – jeweils mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7254 wurde von den mitberatenden Ausschüssen am 7. November 2001 behandelt und jeweils mit dem gleichen Stimmenergebnis wie zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6891 zur Annahme empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7254, der identisch ist mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6891, wurde in der 78. Sitzung abschließend beraten.

Die Koalitionsfraktionen haben auf Ausschussdrucksache 14/585 einen Änderungsantrag mit dem Ziel eingebracht, die Zeichennutzer zu verpflichten, die Verwendung des Öko-Kennzeichens anzuzeigen, um damit frühzeitig Informationen über entsprechende Marktentwicklungen zu erhalten.

Seitens der Koalitionsfraktionen wurde die Notwendigkeit unterstrichen, angesichts der ca. 100 bestehenden Öko-Kennzeichen auf dem deutschen Markt ein einheitliches Kennzeichen zu schaffen, mit dem die Verbraucherinnen und Verbraucher schnell und einfach ökologisch erzeugte Produkte erkennen können.

Auch wenn die Vielfalt der bisherigen Kennzeichen auf Dauer reduziert werden soll, sei nicht vorgesehen, mit der Einführung des neuen Öko-Kennzeichens alle bisherigen Marken abzuschaffen. Dies würde der bestehenden Differenzierung des Marktes nicht gerecht.

Als Grundlage des neuen Öko-Kennzeichens diene die EG-Öko-Verordnung, die eine ausreichende Sicherheit für die Verbraucher darstelle. Ungeachtet dessen wolle man sich aber für eine weitere Anhebung dieses EU-Niveaus einsetzen. Produzenten und Handel sollten im Zuge der Einführung des Kennzeichens keinen unnötigen Beschränkungen unterliegen.

Von der CDU/CSU-Fraktion wurde das Vorhaben unterstützt, ein einheitliches Öko-Kennzeichen einzuführen. Die Haltung der Bundesregierung sei jedoch widersprüchlich, wenn sie gleichzeitig für ein weiteres Fortbestehen der bisherigen Öko-Kennzeichen eintrete.

Auch sei es der falsche Weg, dieses Kennzeichen an das EU-Niveau zu binden, nachdem die Produktionsstandards der meisten deutschen Öko-Betriebe bereits über EU-Niveau lägen. Dies sei ein Rückschritt, der sowohl zu einer Verbrauchertäuschung führe als auch deutsche Öko-Betriebe einem Konkurrenzdruck durch die Einfuhr unter deutschen Standards produzierter Öko-Produkte aussetze, dem viele nicht standhalten könnten. Von den Koalitionsfraktionen wurde diese Befürchtung nicht geteilt.

Seitens der FDP-Fraktion wurde die Regelung als nicht fortschrittlich bezeichnet, da sie nicht dem Stand der Qualitätssicherung entspreche, der jetzt mit der Wirtschaft für den konventionellen Bereich eingeführt werden solle. Die Bindung an das EU-Niveau könne nur ein erster Schritt sein, dem eine Anhebung der Standards als zweiter Schritt folgen müsse. Kritisiert wurde die Ungleichbehandlung gegenüber dem konventionellen Landbau, an den die Bundesregierung permanent Anforderungen über EU-Niveau stelle.

Von der PDS-Fraktion wurde der Gesetzentwurf begrüßt. Die Kritikpunkte und Argumentation der CDU/CSU-Fraktion wurde als wenig überzeugend und widersprüchlich bezeichnet.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 14/585 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der Ausschuss hat dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/7254 unter Berücksichtigung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 14/585 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zugestimmt.

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 14/6891 wurde einstimmig für erledigt erklärt.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschuss-Beratungen nicht ergänzt oder

geändert wurden, auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6891 verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen gelten folgende Begründungen:

Die Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften über eine Verpflichtung der Zeichennutzer zur Anzeige der Verwendung des Öko-Kennzeichens an eine zentrale Stelle in Gestalt einer Bundesbehörde oder eines Privatrechtssubjekts ermöglicht die Gewinnung eines raschen Überblicks über die Marktimplementierung des Bio-Siegels und gewährt ein Instrument zur effizienteren Überwachung der korrekten Verwendung des Zeichens.

Berlin, den 7. November 2001

Ulrich Heinrich
Berichtersteller

